

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln alle beruflichen Beziehungen zwischen MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT (KBO 0441.995.940) und seinen Vertragspartnern, unabhängig davon, ob es sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um ein Unternehmen oder eine Privatperson handelt.

Sofern MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat, haben diese Bedingungen Vorrang vor allen anderen möglichen Bedingungen der Vertragsparteien, unabhängig davon, wann sie bekannt gegeben werden.

Die Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Beide Parteien werden unverzüglich die notwendigen Schritte unternehmen, um die betreffende Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien nahe kommt.

2. Je nach den spezifischen Dienstleistungen, die ein Kunde bestellt hat, gelten einer oder mehrere der Titel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Titel I gilt immer.

Titel II findet Anwendung, soweit MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT als Beförderer für seinen Kunden handelt. MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT gilt als Beförderer, sofern er sich verpflichtet hat, die Beförderung selbst durchzuführen.

Titel III findet Anwendung, soweit MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT verpflichtet ist, Güter vor oder nach einer Beförderung oder getrennt von einer Beförderung zu verwahren.

Wenn mehrere Titel gleichzeitig auf den von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT ausgeführten Auftrag anwendbar sind, gilt, wenn mehrere Artikel denselben Sachverhalt regeln, der für MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT vorteilhafteste Artikel.

3. MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT ist berechtigt, ein Pfandrecht und/oder ein Zurückbehaltungsrecht an allen Materialien und/oder Gütern auszuüben, die er versendet, befördert, lagert oder in irgendeiner Weise in seinem Besitz hat, und zwar zur Deckung aller Beträge, die MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von seinem Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldet werden oder geschuldet werden sollen.

Diese Rechte erstrecken sich auf die Hauptsumme, Zinsen, Schadenersatz und eventuelle Kosten.

Sofern diese Rechte ausgeübt wurden und die Waren von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT freigegeben wurden, aber vom Vertragspartner nicht abgeholt wurden oder keine weiteren Vereinbarungen über sie getroffen wurden, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach der Freigabe, hat MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT die Möglichkeit, diese Waren zu verkaufen, und zwar in jeder Weise und ohne Anspruch des Kunden auf irgendeine Entschädigung oder Vergütung.

Soweit die geschuldeten Beträge feststehen und nicht bestritten werden, erlöschen diese Rechte, sobald MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT vollständig entschädigt worden ist oder der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten in Höhe des vollen zu entschädigenden Betrages geleistet hat.

Soweit die Ansprüche streitig sind oder nicht genau beziffert werden können, erlöschen diese Ansprüche, sobald der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten für den von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT geforderten Betrag geleistet hat und der Vertragspartner sich verpflichtet hat, die geforderten Beträge innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, sobald diese feststehen.

4. Ungeachtet einer Insolvenz, einer Forderungsabtretung, einer Pfändung oder eines Vergleichs kann MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern oder Vertragspartnern oder die Verpflichtungen, die diese gegenüber MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT haben, durch Aufrechnung oder Novation erfüllen.

Dieses Recht wird in keiner Weise durch die Anzeige oder Zustellung eines Insolvenzverfahrens, einer Schuldübertragung, einer Pfändung oder eines Vergleichs beeinträchtigt.

Soweit erforderlich, wird in Anwendung von Artikel 14 des belgischen Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanztitel Artikel 1295 des belgischen Zivilgesetzbuches für nicht anwendbar erklärt.

Unter den im ersten Absatz genannten Verpflichtungen ist jede Verpflichtung und Haftung zu verstehen, die eine Partei gegenüber der anderen hat, sei es auf vertraglicher oder außervertraglicher Basis, sei es in Geld oder in anderer Form, wozu unter anderem Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, Schulden, Verpflichtungen aus einer Bürgschaft, die Verpflichtung, eine Sicherheit zu leisten oder zu behalten, und jede andere Verpflichtung oder Anforderung gehören können.

Wenn eine Vertragspartei von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT einen Factor beauftragen möchte, verpflichtet sie sich, diesen Factor über das Bestehen dieses Rechts auf Aufrechnung oder Novation zu informieren. Die Vertragspartei verpflichtet sich, MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von allen Ansprüchen freizustellen, die der beauftragte Factor im Zusammenhang mit der Aufrechnung oder Novation geltend macht.

5. Wenn das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner und/oder andere erkennbare Ereignisse erschüttert wird, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Vertragspartner eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, behält sich MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT das Recht vor, auch nach teilweiser Erfüllung des Vertrages, den Vertrag ganz oder teilweise auszusetzen, um vom Vertragspartner angemessene Sicherheiten zu erhalten.

Wenn der Vertragspartner dies verweigert, hat MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Zinsansprüche von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT.

Das Vertrauen wird immer dann erschüttert sein, wenn sich die Vertragspartei auf Artikel XX.39 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (WER) ff. oder eine ähnliche Bestimmung im anwendbaren nationalen Recht beruft oder wenn die Vertragspartei Insolvenz anmeldet oder für insolvent erklärt wird.

Alle zum Zeitpunkt der Insolvenz ausstehenden Beträge werden sofort fällig und zahlbar, und Artikel 4 dieses Titels kann auf sie angewendet werden.

Soweit MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT eine treuhänderische Eigentumsübertragung an die Partei, die für insolvent erklärt wurde, oder an die Partei, die eines der in Buch XX des belgischen WER vorgesehenen Verfahren oder eine ähnliche Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts anwendet, vorgenommen hat, endet diese Eigentumsübertragung auf erste Aufforderung von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT und muss sie vollständig bezahlt werden, wobei Artikel 4 dieses Titels zur Anwendung kommen kann.

6. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen stets spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen, auch wenn er MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT auffordert, den Preis bei einem Dritten einzuziehen.

Verluste aufgrund von Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Vertragspartners von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT.

Zahlungen, die von der Vertragspartei selbst nicht auf eine Schuld angerechnet wurden, kann MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT frei von dem abziehen, was die Vertragspartei MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT schuldet.

Die Vertragspartei verzichtet auf das Recht, sich auf einen Umstand zu berufen, der sie zur Aussetzung einiger oder aller ihrer Zahlungsverpflichtungen berechtigen würde, und verzichtet auf die Aufrechnung aller Beträge, die ihr von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in Rechnung gestellt werden.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag werden, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, auf den noch fälligen Betrag von Rechts wegen Zinsen zu einem Satz erhoben, der im belgischen Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehen ist.

Wenn Zinsen im Sinne des vorigen Absatzes fällig sind, hat MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von mindestens 10 % des von der Vertragspartei nicht gezahlten Betrags. Die Gewährung dieser angemessenen Entschädigung in Höhe von 10 % schließt die Gewährung einer Prozessgebühr oder anderer nachgewiesener Beitreibungskosten (z. B. Kosten für eine Vorladung, einen Gerichtsvollzieher oder einen Rechtsanwalt) nicht aus.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag werden auch alle nicht fälligen Rechnungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung sofort in voller Höhe fällig und zahlbar.

Wenn die Vertragspartei aus irgendeinem Grund Bemerkungen zu einer Rechnung oder einem anderen von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT ausgestellten Dokument hat, sind diese nur zulässig, wenn die Vertragspartei die Bemerkung innerhalb von 8 Tagen nach Versand der Rechnung oder des Dokuments per Einschreiben an MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT sendet.

7. Sofern MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT mit der Planung von Aktivitäten betraut wird, müssen alle möglichen Aufträge mindestens 48 Stunden im Voraus per E-Mail oder Fax an MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT übermittelt werden.

Wenn Aufträge erst später als 48 Stunden vor dem Versand/Förderung/Lagerung mitgeteilt werden, kann MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in keiner Weise für daraus resultierende Schäden haftbar gemacht werden.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Informationen über die zu planende Aktivität bereitzustellen. Dazu gehören die vollständige Identität des Empfängers, Kontaktangaben, relevante Telefonnummern, korrekte Zustelladressen und alle für Titel II und III relevanten Informationen.

Sollten sich diese Daten als unrichtig oder unvollständig erweisen, haftet MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in keiner Weise für daraus entstehende Schäden. Entsteht MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT durch solche unrichtigen oder unvollständigen Angaben ein Schaden, so ist der Kunde verpflichtet, diesen in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Alle Vertragsparteien bestätigen hiermit ausdrücklich gegenüber MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT, dass sie die Allgemeine Datenschutzverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO) - eine europäische Verordnung -, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, kennen und in vollem Umfang einhalten, sowie die Bestimmungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener

Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das belgische Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutzgesetz – Privacywet) und seine Durchführungsdekrete, einhalten werden.

Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur für die spezifischen Zwecke des Auftrags/Vertrags verwendet und nur für die Dauer des Auftrags/Vertrags oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Mit personenbezogenen Daten sind Name, Funktion/Titel und Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Postanschrift, Telefonnummern) innerhalb des Unternehmens gemeint. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet und gespeichert, die nicht unter die in Artikel 9 des AVG genannten Kategorien fallen. Werden Daten in Nicht-EU-Ländern verarbeitet, die nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, wird MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 46 Absatz 2 AVG geeignete Schutzmaßnahmen durch übliche vertragliche Datenschutzbestimmungen treffen.

9. Im Falle von Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT zuständig, unbeschadet der möglichen Anwendung zwingenden Rechts. Das belgische Recht wird immer gelten.

10. die niederländische Version der vorliegenden Bedingungen ist das Original und hat Vorrang vor der Übersetzung, falls es Widersprüche oder Unterschiede in der Auslegung gibt.

TITEL II: TRANSPORT

1. Unabhängig davon, ob es sich um einen nationalen, internationalen, gewöhnlichen, schweren oder außergewöhnlichen Transport handelt, gelten die CMR-Bestimmungen, die durch die vorliegenden Bedingungen ergänzt werden, und haben stets Vorrang vor abweichenden Vertragsklauseln.

Andere Bedingungen und Vorschriften des Absenders oder Empfängers gelten nicht, es sei denn, sie wurden vom Beförderer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Im Falle eines kombinierten Transports mit verschiedenen Verkehrsträgern vereinbaren die Parteien Folgendes: Wenn die Beschädigung, der Verlust oder die verspätete Lieferung während eines Transports eintritt, für den zwingende Bestimmungen internationaler Übereinkommen gelten (wie das CMR-

Übereinkommen für den Straßentransport, das CIM-Übereinkommen für den Schienentransport, das CMNI-Übereinkommen für die Binnenschifffahrt usw.), gelten diese gesetzlichen Bestimmungen.

Tritt die Beschädigung, der Verlust oder die verspätete Lieferung während eines Transports auf, für den keine zwingenden Bestimmungen internationaler Übereinkommen gelten, oder kann die Beschädigung, der Verlust oder die verspätete Lieferung nicht oder nicht ausschließlich einem bestimmten Verkehrsträger zugeschrieben werden, vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens gelten.

Kommt es bei der Lagerung oder Umladung von Containern oder Sattelaufliegern an einem Kai oder Terminal zwischen zwei Transportfahrten des kombinierten Verkehrs oder vor oder nach der Durchführung des Transports zu einem Ladungsschaden, so werden Haftung und Entschädigung für diesen Ladungsschaden nach den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens beurteilt. Schäden an zugewiesenen Containern und Transportmitteln werden ebenfalls auf dieselbe Weise wie Ladungsschäden ermittelt.

Die Unterzeichnung des Frachtbriefes durch die verladende Partei, das Hafenpersonal und den Kommissionär-Spediteur bindet den Absender/ Die Unterzeichnung durch die Verlader, Frachtabfertiger oder das Hafenpersonal am Bestimmungsort bindet den Empfänger.

Der Absender garantiert seinem Vertragspartner, dem Empfänger, dass er diese Bedingungen kennt und ihnen zustimmt, andernfalls wird er dem Frachtführer alle Kosten erstatten und ihn von allen möglichen Ansprüchen freistellen.

In jedem Fall haftet MATTHEUWS ERIC TRANSPORT nur für Schäden an den beförderten Gütern gemäß den geltenden Bestimmungen des CMR-Übereinkommens. Wenn infolge des Transports Schäden an anderen Gütern entstehen, die sich in der Obhut des Absenders, Verladers oder Empfängers befinden, bei denen es sich jedoch nicht um die zu transportierenden Güter handelt, haftet MATTHEUWS ERIC TRANSPORT nur für Schäden, die auf sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. In jedem Fall und außer in Fällen von Vorsatz ist der Umfang seiner Haftung für Schäden an anderen als den zu befördernden Gütern pro Schadensfall auf maximal 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Bruttokilogramm Gewicht der beförderten Fracht begrenzt.

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Be- und Entladen des Fahrzeugs durch den Absender bzw. den Empfänger erfolgt. Soweit der Fahrer vom Absender oder Empfänger aufgefordert wird, diese Handlungen vorzunehmen, geschieht dies unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des Absenders bzw. Empfängers. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die durch und/oder während des Be- und Entladens entstehen.

Sofern nicht schriftlich anders angegeben und soweit möglich und/oder erforderlich, erfolgt die Verladung des Fahrzeugs durch den Frachtführer auf der Grundlage der vom Absender oder Verlader

erteilten Anweisungen in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Strecke geltenden Rechtsvorschriften. Erweist sich das vom Frachtführer eingesetzte Fahrzeug oder die Verladung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Absenders oder Versenders als ungeeignet oder erweist sich die Transportverpackung als nicht stabil genug, um eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung zu ermöglichen, gehen die daraus entstehenden Kosten und Schäden vollständig zu Lasten des Absenders für den Transport.

3. Sofern aus allen Anweisungen des Kunden hervorgeht, dass die Lieferung erfolgen soll, bevor die Aktivitäten am Ort der Lieferung normalerweise beginnen, sorgt der Kunde dafür, dass eine Person vor Ort ist, um die Lieferung entgegenzunehmen und die erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen.

Der Kunde muss MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bei der Bestellung des Transports die Kontaktdaten dieser Person mitteilen, zumindest ihren Namen und ihre Telefonnummer.

Wird keine Person benannt oder ist diese zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort, wird MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT angewiesen, die zu liefernden Güter vor Ort abzuladen, woraufhin die Lieferung von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT an den Absender/Kunden zur Beförderung auf beliebigem Wege übermittelt wird, und es wird davon ausgegangen, dass dieser die Lieferung ohne Vorbehalt angenommen hat.

Die Bewegung des Fahrzeugs innerhalb des Betriebsgeländes des Versenders, Verladeters oder Empfängers erfolgt ausschließlich auf Anweisung und unter der Verantwortung des Letzteren. MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT kann diesen Anweisungen jedoch widersprechen, wenn sie seiner Meinung nach die örtlichen Gegebenheiten seines Fahrzeugs oder seiner Fracht gefährden.

4. Nach der Lieferung der Waren, wie in III. 3, trägt MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT keine Verantwortung mehr für die Güter, die am Lieferort auf alleiniges Risiko des Kunden liegen.

Der Kunde stellt MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren an MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT gerichtet werden könnten (z.B. - aber nicht ausschließlich - behördliche Bußgelder, vertragliche oder außervertragliche Ansprüche Dritter gleich welcher Art).

5. Der Kunde garantiert MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT, dass der Ort, an dem die Lieferung stattfinden soll, den physikalischen Kräften, die durch die An- und Ablieferung sowie das Be- und Entladen des bestellten Materials entstehen, ausgesetzt werden kann.

Wenn der Kunde ein bestimmtes Gebiet für die An- und Ablieferung bzw. das Be- oder Entladen des Materials vorgesehen hat, muss der Kunde MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bei der Beauftragung des Transports detaillierte Informationen darüber zur Verfügung stellen.

Stellt sich bei Ankunft von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT heraus, dass die für die Lieferung vorgesehene Fläche nicht vorhanden, nicht auffindbar oder unzureichend ist, muss der Kunde an Ort und Stelle und auf eigenes Risiko einen Ort zum Abladen bestimmen.

Ist der Kunde nicht vor Ort oder hat er niemanden beauftragt, solche Entscheidungen zu treffen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT die zu liefernde Ware vor Ort ablädt, wobei die Lieferung dem Kunden von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in irgendeiner Form mitgeteilt wird.

Soweit bei der An- und Ablieferung bzw. bei der Be- oder Entladung durch diese physikalischen Kräfte - z.B. durch den Druck des Materials auf die Fahrbahn - Schäden entstehen, erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von allen Ansprüchen Dritter freistellen wird, die gegen ihn erhoben werden.

Darüber hinaus erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er, sofern er selbst durch die oben genannten spezifischen Kräfte einen Schaden erleidet, diesen weder direkt noch indirekt bei MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT geltend machen kann und wird.

Der Kunde entbindet MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von jeglicher Verantwortung im Falle von Schäden, die durch den Einsatz des LKWs, der Transpalette, des Mitnahmestaplers und/oder durch die Handlungen unserer Mitarbeiter bei der Anlieferung der Waren beim Empfänger entstehen und direkt oder indirekt durch die folgenden Ursachen verursacht werden:

- eine ungeeignete Auffahrt und/oder Oberfläche
- Schachtabdeckungen und Kanaldeckel, die nicht für die zu entladende Last berechnet sind, Transpalette und/oder Mitnahmestapler
- das Vorhandensein von Schotter an den Stellen, an denen die Fahrzeuge und/oder Werkzeuge abgestellt werden sollen
- lose Talsteine oder Talsteine aus Feuerstein
- Bäume, Büsche und/oder andere Hindernisse, die ein Hindernis darstellen
- hervorstehende Werbemasten, Tafeln, Schilder, etc.
- Störende Kabel, Rohre, Außenbeleuchtung
- unvorhergesehene und hinderliche Situationen im Haus wie zu enge Türen und Durchgänge, Hindernisse, ungeschützte Griffe usw.

Der Kunde verpflichtet sich, MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in vollem Umfang von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden gegen MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT geltend gemacht werden könnten.

6. Der Kunde garantiert MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT, dass, sofern die Lieferung in Industriegebieten, auf einem Hof oder an einem anderen Ort, wo durch ein(en) Eingang(stor) gefahren werden muss, stattfinden muss, dieser/es Eingang(stor) ausreichend breit ist, um die Lieferung passieren zu lassen.

Damit die Fahrzeuge von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT ohne weitere Manöver durchfahren können, muss der/das Eingang(stor) mindestens so breit sein wie das Fahrzeug/die Ladung an seiner/ihrer breitesten Stelle + 1 Meter in einer geraden Linie.

Damit die Fahrzeuge von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT durch diesen/es Eingang(stor) befahren können müssen, indem sie manövrieren - z.B. abbiegen - muss der/das Eingang(stor) mindestens so breit sein wie das Fahrzeug/die Ladung an der breitesten Stelle + 5 Meter.

Soweit diese Breiten nicht zur Verfügung stehen, erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er den Transport dennoch durchführen lässt und das damit verbundene Risiko selbst trägt und MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen wird.

7. MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT hat Anspruch auf Entschädigung für die Stillstandszeiten des Straßenfahrzeugs. In Ermangelung einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass der Spediteur sowohl im nationalen als auch im internationalen Straßenverkehr für *1 Stunde Beladung und 1 Stunde Entladung* verantwortlich ist, wenn die Wartezeit für das Ankuppeln auf 1 Stunde festgelegt ist.

Nach Ablauf der zulässigen Entlade-, Lade- oder Ankuppelzeit hat MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Stundensatzes von 70 Euro pro angefangene Stunde, der gemäß dem Selbstkostenindex 2021 des Instituts für Straßengüterverkehrs und Spedition Belgien (ITLB-kostprijsindex 2021) ermittelt wird und jährlich gemäß diesem Index angepasst werden kann.

MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT hat außerdem Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten, die durch andere Stillstandszeiten entstehen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Transports die übliche Dauer überschreiten.

8. Jeder Transportauftrag wird vom Kunden so detailliert wie möglich spezifiziert. Das genaue Gewicht und die Abmessungen des zu transportierenden Materials werden angegeben.

Insbesondere in Bezug auf das Bruttogewicht der Ladung verweist MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT auf das ab dem 1. Juli 2016 geltende SOLAS-Übereinkommen, das eindeutig vorschreibt, dass für jeden für eine internationale Seereise verladenen CSC-Container die korrekte VGM (= Verified Gross Mass) bekannt sein muss, damit dieses dem Kapitän, seinem Vertreter und/oder dem Terminal rechtzeitig gemeldet werden kann. Im Falle einer falschen oder verspäteten Meldung der VGM durch den Kunden darf der betreffende Container nicht verladen/zur Verschiffung zurückgewiesen werden.

Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass er diese VGM korrekt und kalibriert berechnen kann, und zwar in Übereinstimmung mit dem belgischen Königlichen Erlass vom 25. September 2016 über die verifizierte Bruttomasse gefüllter Container.

Der Kunde muss dem Fahrer spätestens bei der Abholung der Ladung durch MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT gegen Quittung die notwendigen schriftlichen Informationen über die VGM und die verwendete Wiegemethode zur Verfügung stellen. Sofern der Zeitplan des Transports eine frühere Übermittlung der VGM an den Kapitän, seinen Vertreter und/oder den Terminal erfordert, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Die Annahme der Ladung durch MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT impliziert in keiner Weise eine Überprüfung dieser schriftlichen Informationen, noch zieht die Annahme irgendeine Haftung von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bezüglich dieser schriftlichen Informationen nach sich. Sofern der Kunde MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT keine schriftlichen Informationen zur Verfügung stellt, erkennt der Kunde an, dass er selbst für die rechtzeitige Übergabe der VGM an den Kapitän, seinen Vertreter und/oder den Terminal verantwortlich ist.

Sofern der Kunde die HSE nicht abliefern, ist MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT in keiner Weise für die Abholung der VGM oder die rechtzeitige Lieferung verantwortlich.

Alle Kosten und Konsequenzen in Bezug auf die VGM, den belgischen Königlichen Erlass vom 25. September 2016 über die verifizierte Bruttomasse gefüllter Container oder etwaige Sanktionen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Besondere Merkmale, wie ein asymmetrischer Schwerpunkt, ein sehr zerbrechliches Element des Materials, besondere Lagerstellen, gefährliche Produkte, werden immer angegeben.

Sofern der Absender den Frachtführer nicht ausdrücklich gebeten hat, das Bruttogewicht der Ladung im Sinne von Art. 8(3) CMR zu überprüfen, bleibt der Absender für jede während des Transports festgestellte Überbelastung, auch für die Überbelastung einer Achse, verantwortlich. Der Absender erstattet alle daraus entstehenden Kosten, einschließlich Schäden aufgrund der Stilllegung des Fahrzeugs und etwaiger Bußgelder oder anderer rechtlicher Kosten, die sich daraus ergeben können.

Sollte sich das von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT eingesetzte Fahrzeug als ungeeignet erweisen, weil der Kunde falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, gehen die Kosten hierfür vollständig zu Lasten des Kunden.

9. Die Beauftragten von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT dürfen keine Anweisungen oder Erklärungen annehmen, die MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT über die vorgesehenen Grenzen hinaus binden, und zwar in Bezug auf:

- den Wert der Güter, der im Falle eines vollständigen oder teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung als Referenz herangezogen wird (Art. 23 und 25 CMR)
- Lieferzeiten (Art. 19 CMR)
- Nachnahmeanweisungen (Art. 21 CMR)
- ein besonderer Wert (Art. 24 CMR) oder ein besonderes Interesse an der Lieferung (Art. 26 CMR).
- Anweisungen oder Erklärungen in Bezug auf gefährliche Güter (A.D.R.) oder Güter, die besonderen Vorschriften unterliegen.

10. Wenn MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT im Rahmen der Organisation eines Transports eine Genehmigung beantragen muss, handelt er immer im Namen und auf Rechnung des Kunden. MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT geht also nur eine Mittelverpflichtung an.

11. Jede Stornierung des geplanten Transportauftrags durch den Kunden bis zu 12 Stunden vor der Übergabe des Fahrzeugs am Abfahrtsort hat die Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 80% des vereinbarten Frachtpreises und aller von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bereits gestundeten Kosten durch den Kunden zur Folge.

Jede Stornierung des geplanten Transportauftrags durch den Kunden nach Ablauf dieser Frist hat die Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 100% des vereinbarten Frachtpreises und aller von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bereits gestundeten Kosten durch den Kunden zur Folge.

12. Der Kunde ist verpflichtet, die Fracht zu zahlen, auch wenn er den Frachtführer auffordert, die Fracht beim Empfänger abzuholen.

13. Der Austausch von Paletten erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag. Die Verwaltung des Palettentauschs am Verladeort erfolgt durch den Absender und wird dem Frachtführer in regelmäßigen Abständen zur Kontrolle vorgelegt.

Bei Nichtrückgabe der Pfandpaletten an der Entladestelle werden diese Pfandpaletten von dem ausstehenden Saldo an der Ladeadresse abgezogen.

Wenn nach einem zweiten Versuch immer noch keine Pfandpaletten an der Abladestelle zur Verfügung stehen, werden diese Pfandpaletten von dem ausstehenden Saldo an der Ladeadresse abgezogen oder in Rechnung gestellt.

Der Spediteur hat Anspruch auf eine Entschädigung pro Palette und Verwaltungskosten zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Satz.

14. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Umfang der vertraglichen Haftung von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT infolge von:

- den vollständigen oder teilweisen physischen Verlust oder die Beschädigung der Waren, einschließlich der Verzögerung ihrer Lieferung, aufgrund von unbeabsichtigten Fehlern, Auslassungen, Irrtümern, Vergessen oder Verlust von Dokumenten, die die Waren begleiten sollten, die von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bei der Organisation des Warentransports begangen wurden.
- die Erstattung von Steuer- oder Verwaltungsstrafen, die der Kunde von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT dem Staat schuldet, wenn Dokumente fehlen, unvollständig sind oder verloren gehen, die die Waren aufgrund von unbeabsichtigten Fehlern, Irrtümern, Versäumnissen oder Vergesslichkeit seitens MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT bei der Organisation des Straßengütertransports begleiten sollten

in jedem Fall auf den Höchstbetrag des vereinbarten Frachtpreises des betreffenden Transports begrenzt ist.

TITEL III. Lagerung und Materialhandhabung

Diese Bedingungen gelten für jede logistische Dienstleistung, wie unten definiert, in jedem Logistikzentrum von MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT.

1. Definitionen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1. A.L.B.: Allgemeine Logistikbedingungen.

- 1.2. ZGB: Zivilgesetzbuch.
- 1.3. ABAS-KVBG-Bedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Materialhandhabung und damit verbundene Tätigkeiten im Hafen von Antwerpen.
- 1.4. CEB/VEA-Bedingungen: Allgemeine belgische Speditionsbedingungen der Organisation der belgischen Spediteure (Confederatie der Expeditours van België).
- 1.5. Logistikdienstleistungsvertrag: der Vertrag, mit dem sich der Logistikdienstleister gegenüber dem Kunden zur Erbringung von Logistikdienstleistungen verpflichtet.
- 1.6. Logistische Dienstleistungen: alle vereinbarten Leistungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Handhabung und dem Vertrieb von Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Empfang, die Lagerung, den Abtransport, die Lagerverwaltung, die Auftragsabwicklung, die Versandvorbereitung, die Rechnungsstellung in Bezug auf Waren sowie den damit verbundenen Informationsaustausch und dessen Verwaltung, Zollaufträge, Transport und Spedition. Unter keinen Umständen darf die Fiskalvertretung unter diese Bedingungen fallen.
- 1.7. Logistikdienstleister: MATTHEEUWS ERIC TRANSPORT;
- 1.8. Logistikzentrum: der Raum/die Räume, in dem/denen die logistischen Dienstleistungen erbracht werden.
- 1.9. Zusätzliche Aktivitäten: vereinbarte Aktivitäten, die bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags für Logistikdienstleistungen nicht vereinbart wurden.
- 1.10. Empfänger: die Person, an die der Logistikdienstleister gemäß dem Vertrag Waren zu liefern hat.
- 1.11. Kunde: die Person, die einen Vertrag mit dem Logistikdienstleister abgeschlossen hat.
- 1.12. Annahme: der Zeitpunkt, an dem der Logistikdienstleister die Waren übergibt, wobei gegebenenfalls Vorbehalte gemacht werden können, und sie danach unter der Obhut und Verwaltung des Logistikdienstleisters verbleiben.
- 1.13. Lieferung: der Zeitpunkt, an dem der Empfänger die Waren übergibt, wobei gegebenenfalls Vorbehalte gemacht werden können, und an dem sie nicht mehr unter der Obhut und Verwaltung des Logistikdienstleisters verbleiben.
- 1.14. Höhere Gewalt: alle Umstände, die sich der Kontrolle des Logistikdienstleisters entziehen und die ihn nach menschlichem Ermessen in die praktische Unmöglichkeit versetzen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

1.15. Arbeitstage: alle Kalendertage, ausgenommen Samstage, Sonntage sowie alle gesetzlich anerkannten Feiertage in Belgien.

1.16. Bestandsdifferenzen: eine unerklärliche Differenz zwischen dem physischen Bestand und dem Bestand, wie er laut den Bestandsaufzeichnungen des Logistikdienstleisters sein sollte, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Kunden.

1.17. CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956 (Genfer Übereinkommen).

1.18. CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern vom 1. Juli 2006.

1.19. FIATA: Fiata-Musterregeln für Speditionsdienstleistungen.

1.20. CMNI: das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen (CMNI) vom 22. Juni 2001.

2. Umfang

2.1. In Ermangelung einer ausdrücklichen und gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien gilt die A.L.B. für den Logistikdienstleistungsvertrag und die zusätzlichen Aktivitäten, soweit sie nicht gegen zwingendes Recht und die öffentliche Ordnung verstoßen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2.2. In Ermangelung einer ausdrücklichen und gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen alle Transporte, die im Rahmen dieses Logistikdienstleistungsvertrags durchgeführt werden, den Bestimmungen der internationalen Übereinkommen und der zwingenden Gesetzgebung, die auf den betreffenden Transport anwendbar sind (CMR, ergänzt durch die Allgemeinen Bedingungen für den Straßentransport, wie sie von TLV, Febetra und UPTR ausgearbeitet wurden, wenn es sich um belgische Frachtbriefformulare handelt und diese nicht im Widerspruch zur geltenden zwingenden Gesetzgebung stehen, CIM, CMNI, FIATA, ...).

2.3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, unterliegen alle im Rahmen dieses Logistikdienstleistungsvertrags ausgeführten Speditions-, Zoll- und Mehrwertsteueraufträge den Bestimmungen der CEB/VEA-Bedingungen.

2.4. Sofern keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, unterliegen alle Stauungstätigkeiten, die im Rahmen der Beförderung auf dem Wasserweg gemäß dieser AVB durchgeführt werden, den Bestimmungen der ABAS-KVBG-Bedingungen.

2.5. Jeder Vertrag kommt erst zu dem Zeitpunkt zustande und beginnt erst dann, wenn das Angebot des Logistikdienstleisters vom Kunden bestätigt wird oder wenn der Logistikdienstleister den Auftrag tatsächlich ausgeführt hat.

3. Verpflichtungen des Logistikdienstleisters

Der Logistikdienstleister verpflichtet sich dazu:

3.1. die mit dem Kunden vereinbarten logistischen Dienstleistungen und ggf. die zusätzlichen Aktivitäten auszuführen.

3.2. die vereinbarten Waren am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Art und Weise zu übernehmen, begleitet von einem Transportdokument und anderen vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumenten, und sie in demselben Zustand zu liefern, in dem er sie erhalten hat, oder in dem vereinbarten Zustand.

In Ermangelung einer vereinbarten Annahme- oder Lieferfrist finden diese vereinbarten Tätigkeiten innerhalb der von einem Logistikdienstleister angemessenerweise benötigten Zeit statt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Annahme oder Lieferung verlangt wird. Dieser Zeitraum gilt dann als der vereinbarte Zeitraum.

Sich um die Übernahme der Waren, das Anbringen von Vorbehalten auf dem Transportdokument in Bezug auf äußerlich sichtbare Schäden und die Menge und die Unterrichtung des Kunden darüber zu kümmern, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

3.3. eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen und diese dem Kunden mitzuteilen.

3.4. Wenn der Logistikdienstleister nicht eine oder mehrere Kontaktpersonen gemäß Artikel 3 Absatz 3 benennt, gilt die Person, die den Vertrag für logistische Dienstleistungen im Namen des Logistikdienstleisters unterzeichnet hat, als Kontaktperson.

3.5. sicherzustellen, dass die Lagerung und der Umgang mit den Waren in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt, die gegebenenfalls mit den erforderlichen Genehmigungen ausgestattet sind. Jede Änderung des vereinbarten Logistikzentrums ist dem Kunden mitzuteilen.

3.6. die Güter mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und, falls dies zur Erhaltung der Güter auf Kosten des Kunden erforderlich sein sollte, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus der Erbringung von Logistikdienstleistungen ergeben.

3.7. seine Verantwortung, die sich aus der ALV ergibt, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft gemäß dem Versicherungskontrollgesetz vom 9. Juli 1975 zu versichern.

3.8. nur in den Räumen oder Räumlichkeiten, in denen sich die Waren befinden, die Anwesenheit des Kunden oder der von ihm benannten Personen zu ermöglichen, jedoch nur auf dessen eigenes Risiko und nur während der normalen Arbeitszeiten, vorausgesetzt, dass dies:

- in Anwesenheit des Logistikdienstleisters stattfindet;
- im Voraus mitgeteilt und genehmigt wurde;
- gemäß den internen Vorschriften des Logistikdienstleisters erfolgt;
- unter Einhaltung der im Logistikzentrum und/oder auf dem Gelände des Logistikdienstleisters geltenden Sicherheitsvorschriften stattfindet.

3.9. das ordnungsgemäße Funktionieren der Ausrüstung zu gewährleisten, die er für die Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Logistikdienstleistungen verwendet.

3.10. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Verpflichtungen des Logistikdienstleisters im Rahmen dieses Vertrags eine Verpflichtung zum Aufwand und können in keinem Fall als Verpflichtung zum Ergebnis ausgelegt werden.

4. Haftung des Logistikdienstleisters

4.1. Wenn Güter, die der Logistikdienstleister in ihrer eventuellen Verpackung erhalten hat, nicht in demselben oder dem vereinbarten Zustand an den Kunden und/oder Empfänger geliefert werden, haftet der Logistikdienstleister, außer bei höherer Gewalt und den weiteren Bestimmungen in diesen Bedingungen, für den verursachten Schaden und/oder Verlust, sofern dies auf ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit des Logistikdienstleisters, seiner Mitarbeiter, seines Personals oder eventueller Subunternehmer zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dieser Hinsicht die Beweislast.

4.2. Der Logistikdienstleister haftet nicht für Schäden und Verluste an und von Waren, soweit diese Schäden/Verluste auf die besonderen Risiken zurückzuführen sind, die mit der vom Kunden beauftragten Lagerung im Freien verbunden sind.

4.3. Der Logistikdienstleister haftet unter anderem nicht bei Diebstahl durch Einbruch und/oder Gewalt, Brand, Explosion, Blitzschlag, Aufprall von Flugzeugen, Wasserschäden, angeborenen

Mängeln an den Waren und ihrer Verpackung sowie versteckten Mängeln, Miet- und Standgeld (Demurrage und Detention) und höherer Gewalt.

4.4. Die Haftung des Logistikdienstleisters innerhalb der A.L.B. ist auf einen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Betrag pro Kilogramm, pro Ereignis und pro Jahr beschränkt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich durch die Geschäftsführung des Logistikdienstleisters verursacht. Wenn solche Beträge nicht vereinbart wurden, gilt ein Höchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm verlorener oder beschädigter Güter mit dem absoluten Höchstbetrag von 25.000 Euro pro Ereignis oder Ereignisserie mit ein und derselben Schadensursache sowie einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Jahr.

4.5. Wenn der Logistikdienstleister die logistischen Dienstleistungen und/oder die zusätzlichen Aktivitäten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der vereinbarten Weise und am vereinbarten Ort ausführt, muss er nachträglich Anweisungen vom Kunden einholen und ist unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels verpflichtet, diese Tätigkeiten dennoch so schnell wie möglich und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden in der vereinbarten Weise auszuführen.

Wenn dem Kunden zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Tatsache entstanden sind, dass der Logistikdienstleister die logistischen Dienstleistungen und/oder die zusätzlichen Arbeiten nicht auf die vereinbarte Weise, zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort ausgeführt hat, haftet der Logistikdienstleister für diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag, der bei Abschluss des Vertrages über logistische Dienstleistungen zu vereinbaren ist. Wenn ein solcher Betrag nicht vereinbart wurde, ist die Haftung des Logistikdienstleisters für diese Kosten auf 750 Euro pro Veranstaltung begrenzt.

4.6. Der Logistikdienstleister haftet nicht für Schäden, die sich aus Informationen und Aufträgen ergeben, die von oder an andere als die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Personen erteilt werden.

4.7. Wenn der Logistikdienstleister seinen wesentlichen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, kann der Kunde, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels, den Vertrag über logistische Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Logistikdienstleister schriftlich eine Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und der Logistikdienstleister nach Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist.

Als Ersatz für den Schaden, der sich aus dieser Kündigung ergibt, schuldet der Logistikdienstleister einen Höchstbetrag, der bei Abschluss des Logistikdienstleistungsvertrags festgelegt wird.

4.8 Der Logistikdienstleister haftet nicht für andere Schäden als an den Waren selbst. Somit ist die Haftung des Logistikdienstleisters für alle indirekten oder immateriellen Schäden, wie z.B. entgangene Einnahmen, entgangener Gewinn und Folgeschäden, ausgeschlossen.

4.9 Etwaige Schäden, Verluste und/oder Bestandsdifferenzen werden einmal im Jahr bewertet. Im Falle einer positiven Differenz wird keine Entschädigung verlangt. Negative Differenzen und positive Differenzen werden dabei gegeneinander aufgerechnet.

Im Falle einer negativen Differenz wird keine Entschädigung gezahlt, wenn diese Differenz weniger als ein zwischen den Parteien zu vereinbarenden Prozentsatz des gesamten Jahresvolumens beträgt. Andernfalls gilt ein Prozentsatz von 0,1 % des gesamten Jahresvolumens, das Gegenstand des Logistikdienstleistungsvertrags ist. Zu diesem Zweck bezeichnet das Jahresvolumen die Summe der eingehenden, ausgehenden und umgeschlagenen Warenmengen.

Sollte der vereinbarte Prozentsatz dennoch überschritten werden, zahlt der Logistikdienstleister dem Kunden eine Entschädigung in Höhe des Ankunfts werts der betreffenden Bestandsdifferenzen über dem vereinbarten Prozentsatz, die vom Kunden nachzuweisen ist. Die Haftung für Bestandsdifferenzen ist wie in Artikel 4.4 vorgesehen begrenzt. Der Ankunfts wert ist der Selbstkostenpreis des Produktions- oder Kaufwertes, erhöht um die Transportkosten bis zum Eingang beim Logistikdienstleister.

4.10. Der Logistikdienstleister kann den Verkauf der Waren vornehmen, ohne die Anweisungen des Frachtinteressenten abzuwarten, wenn die Verderblichkeit oder der Zustand der Waren dies rechtfertigt oder wenn die Lagerkosten in keinem Verhältnis zum Wert der Waren stehen. Der Wert der Waren entspricht den Herstellungskosten oder, wenn dies nicht der Fall ist, dem vorherrschenden Marktpreis oder, wenn dies nicht der Fall ist, dem üblichen Wert von Waren gleicher Art und Qualität.

Er kann den Verkauf auch dann fortsetzen, wenn der Kunde die Waren zurückgibt.

In den anderen Fällen kann er auch mit dem Verkauf fortfahren, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist andere Anweisungen des Ladungsinteressenten erhalten hat, deren Ausführung vernünftigerweise verlangt werden kann.

Wenn die Waren in Anwendung dieses Artikels verkauft wurden, muss der Verkaufserlös abzüglich der Kosten, die auf den Waren lasten, dem Ladungsinteresse zur Verfügung gestellt werden. Wenn diese Kosten höher sind als der Verkaufserlös, hat der Logistikdienstleister Anspruch auf die Differenz.

Die Art und Weise des Vorgehens bei einem Verkauf richtet sich nach dem Recht und den Gepflogenheiten des Ortes, an dem sich die Waren befinden.

Bei verderblichen Waren oder Waren, deren Lagerkosten in keinem Verhältnis zum Wert der Waren stehen, wird in jedem Fall eine einfache Verkaufsmitteilung an den Ladungsinhaber gerichtet.

Reagiert dieser nicht innerhalb von 2 Werktagen darauf, kann der Verkauf stattfinden.

Bei nicht verderblichen Waren wird auch eine einfache Verkaufsmitteilung an den Ladungsinhaber gerichtet.

Reagiert dieser nicht innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen, kann es verkauft werden.

5. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich dazu:

5.1. eine oder mehrere Kontaktpersonen zu benennen und diese dem Logistikdienstleister mitzuteilen.

5.2. Wenn der Kunde keinen oder mehrere Ansprechpartner im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Bedingungen benennt, gilt die Person, die den Vertrag über Logistikdienstleistungen im Namen des Kunden unterzeichnet hat, als Ansprechpartner.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Logistikdienstleister rechtzeitig alle Informationen über die Güter und deren Behandlung zukommen zu lassen, von denen er weiß oder wissen sollte, dass sie für den Logistikdienstleister von Bedeutung sind.

Darüber hinaus stellt der Kunde dem Logistikdienstleister die Informationen, die der Logistikdienstleister für die korrekte Ausführung des Vertrags zu benötigen behauptet, rechtzeitig, in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung.

Für die gefährlichen Güter ist der Kunde verpflichtet, dem Logistikdienstleister alle in den diesbezüglichen Konventionen und Vorschriften genannten Dokumente und Anweisungen wie ADR, ADNR, IMDG, MSDS-Blätter zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln.

Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem Logistikdienstleister zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente, die von ihm selbst oder von Dritten stammen.

Der Logistikdienstleister hat das Recht, die Ausführung des Vertrags so lange auszusetzen, bis der Kunde die oben genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

Sofern die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der vereinbarten Waren, Daten und/oder Unterlagen dazu führt, dass die Ausführung der Arbeiten verzögert wird oder nicht ordnungsgemäß erfolgen kann, gehen die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden.

Der Kunde haftet auch für Umweltschäden, Schäden oder Personenschäden, die dem Logistikdienstleister, seinen Beauftragten, Mitarbeitern oder eventuellen Subunternehmern durch unvollständige, falsche oder unzuverlässige Informationen über die Beschaffenheit der Güter entstehen würden.

5.4. den Logistikdienstleister über die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen zu informieren.

5.5. die vereinbarten Waren am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Art und Weise, zumindest in einer geeigneten, ausreichenden und transportsicheren Verpackung, zusammen mit einem Begleitdokument und den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten seitens des Kunden dem Logistikdienstleister zur Verfügung zu stellen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

5.6. zusätzlich zu dem vereinbarten Preis für die logistischen Dienstleistungen die Kosten, die dem Logistikdienstleister in Bezug auf die zusätzlichen Aktivitäten entstanden sind, sowie die in Artikel 3 Absatz 6 genannten Kosten innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erstatten.

5.7. den Logistikdienstleister von Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die direkt oder indirekt durch die Waren, eine unzureichende oder ungeeignete Verpackung der Waren, eine Handlung oder Unterlassung des Kunden, seiner Untergebenen sowie aller anderen Personen, deren Dienste der Kunde in Anspruch nimmt, verursacht wurden.

5.8. für die dem Logistikdienstleister von ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu bürgen.

5.9. Bei Beendigung des Logistikdienstleistungsvertrags werden die Waren, die sich noch im Besitz des Logistikdienstleisters befinden, spätestens am letzten Arbeitstag dieses Vertrags nach Zahlung aller fälligen oder fällig werdenden Beträge angenommen. Für das, was nach Beendigung des Logistikdienstleistungsvertrags fällig wird, kann sich der Kunde mit der Leistung einer ausreichenden Sicherheit begnügen.

5.10. jede Anpassung der Tarife für anfallende Ausgaben und/oder Kosten (einschließlich neuer Steuern) zu akzeptieren, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags noch nie da waren und die der Kunde auch dann gehabt hätte, wenn er die in diesem Vertrag genannten Aktivitäten auf eigene Rechnung durchgeführt hätte.

Die Parteien legen zu Beginn des Abkommens die Modalitäten der automatischen Indexierung der Tarife fest. Andernfalls werden die Tarife entsprechend dem belgischen Verbraucherpreisindex angepasst, der auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht wird.

5.11. die Kosten für die Entsorgung und das Recycling von Verpackungen und Abfällen, die bei der Erbringung der Dienstleistung anfallen, zum Selbstkostenpreis übernehmen.

6. Haftung des Kunden

6.1. Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die durch ihn und die in seinem Auftrag arbeitenden und/oder von ihm beauftragten Personen und/oder durch die dem Logistikdienstleistungsvertrag unterliegenden Güter verursacht werden.

6.2. Wenn der Kunde die in Artikel 5 Absatz 3 dieser Bedingungen genannten Informationen und Dokumente nicht rechtzeitig mitteilt oder die vereinbarten Güter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Zeit, Art und Weise und am vereinbarten Ort in einer geeigneten, ausreichenden und transportsicheren Verpackung und unter Beifügung der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Bedingungen genannten erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, diese Tätigkeiten dennoch so schnell wie möglich, kostenlos und in der vereinbarten Art und Weise für den Logistikdienstleister durchzuführen.

Wenn dem Logistikdienstleister zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Tatsache entstanden sind, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 5 dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist, haftet der Kunde für diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR pro Ereignis.

6.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nach, kann der Logistikdienstleister, unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz, den Vertrag über logistische Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Kunden schriftlich eine angemessene letzte Frist gesetzt hat und der Kunde bei Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist. In diesem Fall haftet der Kunde für den entstandenen Schaden.

6.4. Der Kunde versichert die Güter angemessen, mindestens aber gegen Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeuganprall, Sturmschäden, Wasserschäden, Überschwemmung und Diebstahl. In diesem Fall verzichten der Kunde und sein Versicherer auf Regressansprüche gegenüber dem Logistikdienstleister und allen Dritten.

Außerdem ist er für die Abholung und den Umgang mit den beschädigten Waren verantwortlich. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird in Artikel 3 Absatz 8 bestimmt. Darüber hinaus trägt er alle Kosten, die durch die Abholung und den Umgang mit den durch Feuer und/oder Überschwemmung beschädigten Gütern entstehen, sowie alle wie auch immer entstandenen Kosten, wie z.B. die Kosten für die Reinigung oder Sanierung des Geländes oder der Anlagen, unbeschadet dessen, was in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführt ist.

7. Verjährung

Alle Ansprüche, die sich aus dem Logistikdienstleistungsvertrag ergeben, einschließlich derjenigen, die sich aus einer Nachnahmeklausel ergeben, verjähren ein Jahr nach dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Kunde von der Tatsache oder dem Vorfall, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Bei Strafe des Verfalls muss jede Reklamation schriftlich gemeldet werden: Reklamationen, die sich auf sichtbare Schäden beziehen, sofort nach der Lieferung, und Reklamationen, die sich auf unsichtbare Schäden beziehen, innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach der Lieferung.

8. Dauer und Beendigung des Vertrags

8.1. Wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart ist, wird der Logistikdienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten geschlossen.

8.2. Wenn eine der Parteien ihren wesentlichen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, kann die andere Partei den Vertrag über Logistikdienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Geschäftsleiter,...) kündigen, wenn die andere Partei nach Ablauf dieser Frist ihren Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist.

8.3. Im Falle der Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz und/oder einer anderen Form der kollektiven Schuldenregelung einer der Parteien ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen.

8.4. Wenn der Logistikdienstleister bereits eine Teilleistung erbracht hat, kann sich die Auflösung des Logistikdienstleistungsvertrags nur auf die Zukunft beziehen und der Kunde schuldet einen Preis, der im Verhältnis zu dem erfüllten Teil des Vertrags steht.

8.5. Im Falle von höherer Gewalt, die länger als 30 Tage andauert, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Kunde Anspruch auf Schadenersatz im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Alle Mitteilungen müssen schriftlich per Einschreiben an die Adresse der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Geschäftsleiter,...) erfolgen.

9.2. Die niederländische Fassung dieses A.L.B. ist die einzige authentische Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen der niederländischen Version und einer Übersetzung sind die niederländische Version und ihre Auslegung maßgebend.